

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/11/15 2006/07/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2007

## **Index**

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

## **Norm**

FIVfGG §21;

FIVfGG §31 Abs2;

FIVfLG Krnt 1979 §95 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/07/0116

## **Rechtssatz**

Nach § 95 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 kann ein Antrag auf Änderung des Generalaktes nur vom Vorstand auf Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung bei der Agrarbehörde gestellt werden. Der an die Agrargemeinschaft gestellte Antrag des Bf, die "Triebrechte an das Eigentum anzupassen", war daher darauf gerichtet, einen solchen, einer allfälligen Antragstellung zugrundeliegenden Beschluss der Vollversammlung herbeizuführen. Es war daher keinesfalls gerechtfertigt, diesen Antrag - ohne dass hiefür sachliche Gründe erkennbar wären - keiner Abstimmung zuzuführen, sondern ihn mit Mehrheitsbeschluss "von der Tagesordnung zu nehmen." Dem Bf kam vielmehr das Recht zu, dass über diesen Antrag eine Abstimmung der Vollversammlung erfolgte. Durch die Absetzung des Antrages von der Tagesordnung wurden daher Rechte des Bf verletzt.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070114.X01

## **Im RIS seit**

06.12.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)